

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.1999

Geschäftszahl

98/16/0181

Rechtssatz

Da vorliegendenfalls nicht Vermögen iSd § 23 Abs 2 UmgrStG 1991 übertragen, sondern nur eine Geldeinlage an eine Kapitalgesellschaft geleistet wurde und diese Einlage gem § 178 Abs 1 HGB in das Vermögen der Abgabepflichtigen (einer juristischen Person) übergang, bestand für eine Anwendung von § 23 Abs 1 und § 26 Abs 3 UmgrStG 1991 kein Raum.